



Was passiert mit den jagdlichen Einrichtungen?



Rechtsanwältin Barbara Frank ist die Vorsitzende des BJV-Rechtausschusses.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gibt es klar vor: § 539 Abs. 2 berechtigt den ausscheidenden Pächter, seine jagdlichen Einrichtungen, soweit sie ihm gehören, aus dem Revier zu entfernen. Allerdings gilt das nur, wenn im Jagdpachtvertrag – also zwischen Verpächter und Pächter – nichts Konkretes zu den Reviereinrichtungen vereinbart wurde.

Dieses Entfernungs- beziehungsweise Wegnahmerecht des Jagdpächters verjährt innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Pachtvertrages (§ 548 Abs.2 BGB).

Das bedeutet allerdings nicht, dass er dieses „Wegnahmerecht“ beliebig in die Länge ziehen kann und den neuen Pächter beim Abtransport von Kanzeln oder Hochsitzen ständig in dessen Jagdausübung behindern oder stören darf. Dagegen kann sich der Rechtsnachfolgepächter unter Umständen mit einem Unterlassungsbegehren erfolgreich zur Wehr setzen. Grundsätzlich gilt: Mit Beendigung des Pachtvertrages sind auch die jagdlichen Einrichtungen zu entfernen und das Revier ist in dem Zustand zurückzugeben, in

Wenn der Jagdpachtvertrag ausläuft, muss der nachfolgende Pächter die jagdlichen Einrichtungen nicht übernehmen, der ausscheidende Pächter darf sie aber auch nicht einfach im Revier stehen lassen. Im Gegenteil – er ist sogar verpflichtet, die Anlagen zu entfernen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Rechtslage dazu erklärt Barbara Frank.

dem es angepachtet wurde. Das heißt also, dass der ausscheidende Jagdpächter seine jagdlichen Einrichtungen nach Beendigung des Pachtvertrages zu beseitigen hat, wenn der Grundeigentümer beziehungsweise die Jagdgenossenschaft dies ausdrücklich verlangt und der Folgepächter die Anlagen nicht übernehmen will.

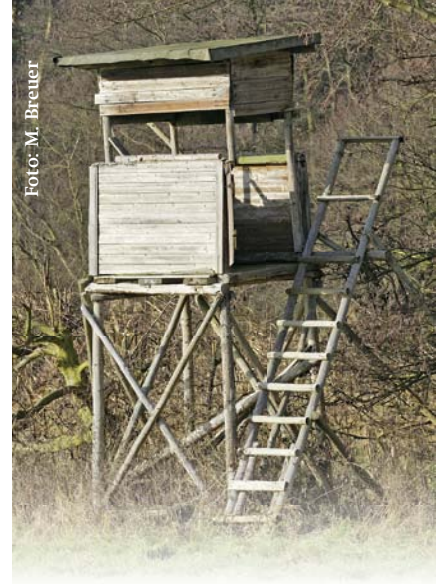
Der Verpächter – die Jagdgenossenschaft – kann bei Beendigung des Pachtvertrages einen solchen Beseitigungsanspruch geltend machen. Der scheidende Jagdpächter ist in diesem Fall verpflichtet, seine Reviereinrichtungen wie Hochsitze oder Fütterungsanlagen zu entfernen und den Zustand zum Zeitpunkt der Anpachtung des Revieres wiederherzustellen (§§ 581 Abs. 1, 546 BGB). Ist dies bis zum 31. März eines abgelaufenen Jagdjahres und bei Wechsel des Jagdpächters nicht geschehen, so kann der Verpächter unter Umständen nochmals eine angemessene Frist setzen, innerhalb der die Reviereinrichtungen beseitigt sein müssen.

Und der Grundeigentümer? Während eines noch laufenden Pachtvertrages regelt der Artikel 36 des Bayerischen Jagdgesetzes, dass der Grundeigentümer verpflichtet sein kann, Reviereinrichtungen zu dulden. Allerdings gilt das nur,

soweit es sich dabei um Anlagen handelt, die das Eigentum nicht wesentlich beeinträchtigen. Diese Duldungspflicht gegenüber dem Jagdpächter endet jedoch mit Ablauf des Pachtvertrages.

Schon bei Pachtbeginn Regelung treffen

Danach kann der Grundeigentümer die Entfernung verlangen, es sei denn, dass der Nachfolgepächter die jagdlichen Einrichtungen zur weiteren jagdlichen Nutzung übernommen hat. Dann setzt sich auch diese Duldungspflicht des Grundeigentümers gegenüber dem Folgepächter fort. Doch auch dies gilt nur für solche Reviereinrichtungen, die den Grundeigentümer in der Nutzung seines Eigentums nicht wesentlich beeinträchtigen. Nicht immer vollzieht sich ein Pächterwechsel rei-



bungslos. Deshalb wäre es ratsam, bereits zu Beginn des Pachtverhältnisses eine Regelung im Vertrag zu treffen, was mit den Reviereinrichtungen nach Ende der Pacht passieren soll.

Dasselbe gilt auch für die Begehungsscheinvergabe. Der Begehungsschein sollte ebenfalls eine Regelung zu den Reviereinrichtungen enthalten. Beispielsweise dergestalt, dass die vom Mitbegeher errichteten Reviereinrichtungen entschädigungslos im Revier verbleiben, sobald das Begehungsrecht endet. Zu beachten ist auch, dass ein Pächter für die Verkehrssicherheit seiner Reviereinrichtungen haftet. Wer von seinem Vorgänger jagdliche Einrichtungen übernimmt, sollte diese auch daraufhin kontrollieren, ob sie den entsprechenden Sicherheitsanforderungen noch genügen.

Der BJV hat einen Musterpachtvertrag erstellt, den Sie sich aus dem Internet herunterladen können. Er ist zu finden auf der BJV-Homepage www.jagd-bayern.de, unter „Jagdparaxis“, „rechtliche Vorschriften“.

